



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudProO)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingeklebt! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESE ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer | | | | | | | |

Prüfungsausweisnummer | | | | | | (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

☒ Bürgerlichen Recht / ☐ Öffentlichen Recht / ☐ Strafrecht

- ☒ als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
☐ als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
☐ als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____ Prof. Dr. Christian Rolfs
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 | 2 | 0 | | | | |,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht**,
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geld-
bußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift



Köln, 18. Mai 2020

Kleine Zwischenprüfungs-Hausarbeit Sommersemester 2020

Der in Köln lebende M ist begeisterter Hobbykoch und Liebhaber von exotischem Speisefisch. Anlässlich des nahenden Hochzeitstages möchte er für sich und seine Frau etwas Besonderes kochen. Deswegen begibt er sich im Internet auf die Suche nach einer Spezialität, dem sog. Zackenbarschfilet, und wird auf der Homepage der Fischereiverkäuferin F fündig. Er bestellt per Mausclick 600 Gramm zu einem Preis von 24 Euro. Daraufhin erhält er eine Bestätigungsmail durch F. Zu den Lieferbedingungen gehört, dass F den Fisch persönlich bei M abliefern soll. Als Liefertermin wird Mittwoch, der 20.5. um 13 Uhr vereinbart.

Am 20.5. erscheint F pünktlich bei M und klingelt an dessen Haustüre. Jedoch wird ihr nicht geöffnet, da M und seine Ehefrau mit ihrem Hund spazieren gegangen sind. M hatte die Lieferung völlig vergessen. F wartet knapp 10 Minuten vergeblich und übergibt den verpackten Fisch dann bei der Nachbarin (N) des M, die ihn bereitwillig entgegennimmt. F informiert N, was sich in dem Paket befindet und weist sie an, den Fisch kühl zu lagern, bis er dem M übergeben wird. Sie hinterlässt eine Mitteilung bei M, dass N das Paket entgegengenommen hat. N verstaut den Fisch in ihrem Kühlschrank. Als M einen Tag später die Zackenbarschfilets bei N abholen möchte, erlebt er eine böse Überraschung: Der Fisch ist völlig verdorben und nicht mehr genießbar. Das liegt daran, dass der Fisch in der Tiefkühltruhe und nicht im Kühlschrank hätte gelagert werden müssen. Dies war N nicht bekannt. Im Kühlschrank hätte der Fisch nur 12 Stunden gehalten werden dürfen, zwischen Einlagerung und Abholung bei N vergingen aber 21 Stunden.

Grundfall: Der verärgerte M verlangt von F die erneute Lieferung von 600 Gramm Zackenbarschfilet oder zumindest Schadensersatz. F lehnt dies ab und verlangt ihrerseits den Kaufpreis von 24 Euro von M. Prüfen Sie, welche Ansprüche M gegen F und F gegen M haben. Ansprüche gegen die N sind nicht zu prüfen.

Abwandlung: Nachdem F bei M niemanden antrifft, nimmt sie das Paket wieder mit und fährt mit ihrem Wagen zurück zu ihrem Betrieb. Auf dem

Weg zu M einen Tag später erleidet sie einen unverschuldeten Verkehrsunfall, durch den die Zackenbarschfilets vollständig zerstört werden. Kann M von F Übergabe und Übereignung von 600 Gramm Zackenbarschfilet verlangen?

Bearbeitervermerke:

Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind nicht zu prüfen. Auf ein etwaiges Widerrufsrecht des M ist nicht einzugehen.

Die Schrifttums- und Rechtsprechungsnachweise können allein aus den Online-Datenbanken „beck-online“, „beck-eBibliothek“ sowie „juris“ erbracht werden.

Auf § 33 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird hingewiesen:

¹Die Bearbeitungszeit der kleinen Zwischenprüfungshausarbeit beträgt sechs Wochen; die Studentin oder der Student soll auf die Bearbeitung nicht mehr als zehn Kalendertage verwenden. ²Der Umfang der Bearbeitung darf 10 Seiten nicht überschreiten.

Letzter Abgabetermin ist Montag, der 29. Juni 2020.

Reichen Sie Ihre Arbeit bitte digital ein. Nähere Modalitäten entwickelt das Prüfungsamt derzeit gemeinsam mit dem Rechenzentrum. Erkundigen Sie sich bitte ab Mitte Juni auf den Seiten des Prüfungsamts der Fakultät oder meiner Homepage, in welchem Format und auf welchem Wege die Arbeit abzugeben ist.